

Landgericht Darmstadt

Geschäftsnummer

2 a StVK 770/07



B E S C H L U S S

In der Strafvollzugssache

des [REDACTED] in Banja-Luka/Serbien und Montenegro,
z. Z. Justizvollzugsanstalt Darmstadt, Marienburgstraße 74, Darmstadt-Eberstadt,

- Antragstellers -

Verteidiger: Rechtsanwalt Wallasch, Fichardstraße 30, 60322 Frankfurt am Main
GF FFM 47

g e g e n

die **Justizvollzugsanstalt Weiterstadt**, vertreten durch die Anstaltsleiterin, Vor den
Löserbecken 4, 64331 Weiterstadt,

- Antragsgegnerin -

wegen Einweisungsentscheidung

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Darmstadt am 29.08.2007
b e s c h l o s s e n:

Der Einweisungsbescheid vom 04.06.2007 wird aufgehoben.

**Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller unter Be-
achtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.**

**Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des An-
tragstellers werden der Staatskasse auferlegt.**

Gegenstandswert: 1.000,00 €.

GRÜNDE:

Der Antragsteller wurde durch Urteil des Landgerichts Würzburg vom 22.11.2006 (1KLS 831 Js 19716/2005) wegen Diebstahls in 28 tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und elf Monaten verurteilt.

Er hatte im Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2005 bei seinem damaligen Arbeitgeber, der Firma Audi/Skoda in Würzburg/Heidingsfeld Fahrzeugteile entwendet, bei deren Absatz, vorwiegend über das Auktionshaus Ebay, ihm seine Lebensgefährtin behilflich war. Aus den Gründen des Urteils ergibt sich ferner, dass bei dem Antragsteller zwar eine Sucht, Automatenspiele zu betätigen, vorliegt, seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten jedoch nicht vermindert war. Im Rahmen der Strafzumessung führte das erkennende Gericht folgendes aus: „Zugunsten des Angeklagten war in sämtlichen Fällen sein umfassendes und von Reue getragenes Geständnis zu berücksichtigen. Ferner die Tatsache, dass er mit der Geschädigten eine zivilrechtliche Vereinbarung zur Schadenswiedergutmachung getroffen hat und nicht vorbestraft ist. Zugunsten musste auch gesehen werden, dass auf Grund der fehlenden Sicherheitsvorkehrungen der Geschädigten die Taten dem Angeklagten leicht gemacht wurden, wobei die Kammer nicht übersieht, dass der Angeklagte bei der Tatausführung das in ihn gesetzte Vertrauen des Arbeitgebers missbrauchte. Ferner sprach zugunsten der Angeklagten seine posttraumatische Belastungsstörung und seine Spielsucht, auch wenn diese nicht als schwere seelische Abartigkeit im Sinne des §20 StGB einzuordnen waren. Daneben war für die Kammer maßgeblich, welcher Schaden bei jeder einzelnen Tat verursacht wurde....“

Der Antragsteller befand sich seit seiner Festnahme am 23.5.2006 in Untersuchungshaft, wurde der JVA Weiterstadt am 8.6. 2007 zugeführt und befand sich dort seit 22.11.2006 in Strafhaft.

Zwei Drittel der Strafe werden am 01.05.2008 verbüßt sein. Der Endstraftermin ist auf den 21.04.2009 notiert.

Mit Einweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 04.06.2007 wurde der Antragsteller zur weiteren Strafvollstreckung in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Darmstadt eingewiesen und am 08.06.2007 dorthin verlegt.

Die Begründung des Einweisungsbescheids lautet wie folgt:

„Der Verurteilte wurde wegen Diebstahls in 28 tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 11 Monaten verurteilt.

1. Die Einweisung in den offenen Vollzug kommt nicht in Betracht, da der Verurteilte derzeit nicht den besonderen Anforderungen des § 10 StVollzG entspricht.

Der Verurteilte wurde am 23.05.2006 festgenommen. Er ist serbisch/montenegrinischer Staatsangehöriger.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde ist die Ausweisung und Abschiebung aus der Haft beabsichtigt. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt eine Maßnahme gemäß § 456 a StPO im Februar 2008.

Der Verurteilte ist zwar Ersttäter und Erstverbüßer, nach den Ausführungen des Urteils liegt bei ihm jedoch eine Spielsucht vor. Nach Angaben des Verurteilten standen die Taten auch im Zusammenhang mit der Spielsucht.

Der Verurteilte hat Schulden von ca. € 20.000,00. Dass der Verurteilte über einen Arbeitsplatz verfügt, hat ihn in der Vergangenheit nicht von Straftaten abgehalten, er ist vielmehr im Rahmen seines Arbeitsplatzes über einen sehr langen Zeitraum straffällig geworden. Auch die Beziehung des Verurteilten zu seiner Lebensgefährtin sowie die Geburt des gemeinsamen Kindes im Jahr 2003, haben den Verurteilten nicht von den Taten abgehalten, vielmehr war ihm seine Lebensgefährtin beim Absatz der gestohlenen Gegenstände behilflich. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Ursachen seiner Straffälligkeit ist bisher nicht erkennbar.

Aus den oben genannten Gründen besteht derzeit die Gefahr, dass der Verurteilte die Unterbringung im offenen Vollzug zur Begehung weiterer Straftaten missbraucht.

2. Gemäß den Richtlinien für das Einweisungsverfahren ist der Verurteilte in eine Vollzugsanstalt der Sicherheitsstufe II einzuweisen.

3. Unter Berücksichtigung des Kriteriums der möglichst heimatnahen Unterbringung ist eine Einweisung in die JVA Darmstadt angezeigt.
4. Maßnahmen der Aus- oder Fortbildung, die die Einweisung in eine andere Vollzugsanstalt erfordern würden, sind derzeit nicht angezeigt.
5. Besondere therapeutische oder Behandlungsmaßnahmen, die die Einweisung in eine andere Vollzugsanstalt erfordern würden sind derzeit ebenfalls nicht angezeigt“.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der bei Gericht per Telefax am 11.06.2007 eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom selben Tag. Darin begehrt der Antragsteller, ihn unter Aufhebung des Einweisungsbescheids in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt IV einzuweisen. Er trägt vor, er beabsichtige, die noch bestehenden Schulden im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses abzutragen. Darüber hinaus sehe er seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland bei seinem Kind und seiner Lebensgefährtin. Als Ersttäter und Erstverbüßer sei er unter Berücksichtigung des § 10 StVollzG grundsätzlich für eine Strafverbüßung im offenen Vollzug geeignet.

Die Antragsgegnerin trägt in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2007 im Wesentlichen folgendes vor:

Der Antragsteller sei über einen beachtlichen Zeitraum hinweg delinquent in Erscheinung getreten. Er habe dabei die ihm von seinem damaligen Arbeitgeber eingeräumten Freiräume, wie der Zugang zu fast allen Räumlichkeiten der Firma, zu einer Vielzahl von Diebstahlshandlungen ausgenutzt, um unter anderem mit Hilfe seiner Lebensgefährtin die entwendeten Gegenstände abzusetzen und sich dadurch eine erhebliche Einnahmequelle verschafft. Er leide an einer nicht aufgearbeiteten Spielsucht und habe Schulden in Höhe von ca. 20.000,00 €. Es sei nicht zu erwarten, dass die Missbrauchsgefahr durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oder das soziale/familiäre Umfeld gemindert werde; denn der Antragsteller habe

auch seinerzeit das in ihn gesetzte Vertrauen seines Arbeitgebers missbraucht, ohne dass ihn seine sozialen Bindungen davon abgehalten hätten. Im Gegenteil, seine Partnerin sei ihm beim Absatz der gestohlenen Gegenstände behilflich gewesen. Im Einweisungsgespräch sei eine ernsthafte Auseinandersetzung mit seiner Kriminalität und der in seiner Person liegenden deliktbegünstigenden Faktoren nicht ersichtlich gewesen. Die Antragsgegnerin habe im Rahmen der Prüfung der Fluchtgefahr eine solche letztendlich nicht feststellen können, gehe jedoch von Missbrauchsgefahr aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die bei den Akten befindliche Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 26.06.2007 (Bl.11-13 d. A.) Bezug genommen. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 05.07.2007 trägt der Antragsteller erwidern folgendes vor: Die Arbeitgeberin des Antragstellers habe davon abgesehen, ihn weiterhin mit Schadensersatzansprüchen zu belasten, weil der Antragsteller bei der Aufklärung der Sachverhalte in der Firma seines Arbeitgebers maßgeblich mitgeholfen habe. Der Antragsteller sei von Anbeginn des Ermittlungsverfahrens an kooperativ, geständig und auf der Aufklärung des Sachverhalts interessiert gewesen. Soweit die Antragsgegnerin auf den Inhalt des Einweisungsgesprächs hinweise, sei dieser dem Verteidiger nicht bekannt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 05.07.2007 (Bl.21-24 d. A.) Bezug genommen.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 03.08.2007 hat die Antragsgegnerin folgendes vorgetragen:

Zu der Frage der Auseinandersetzung des Antragstellers mit der Tat sei seitens des Sachbearbeiters in der Vollzugsplandokumentation folgendes notiert worden:

„VU legte ein umfassendes und von Reue getragenes Geständnis ab (Urt. S. 13). VU gab im Rahmen des Einweisungsgesprächs am 31.05.2007 an, dass er die Tat bereuen würde, er habe alles verloren. Er habe es nicht gebraucht und er habe einen Fehler gemacht. Er habe nicht richtig nachgedacht. Er wüsste nicht warum, er es gemacht habe. Wäre Blödsinn gewesen. Auch ein bisschen wegen Spielsucht und es habe einen Mittäter – der nicht verurteilt worden ist – gegeben. Er würde so etwas nicht mehr machen. Er habe einen Fehler gemacht und er habe nun auch eine Familie“.

Zur Spielsucht und zur Frage nach Abhängigkeiten sei in der Vollzugsplandokumentation folgendes vermerkt:

„Der VU trat in der JVA Würzburg mit der Drogenberatung in Kontakt (GPA Bl.40). Uks sind der GPA nicht zu entnehmen. Dem D-Bogen der JVA Würzburg ist zu entnehmen, dass der VU gelegentlich Alkohol trinken würde und keine Drogen konsumiert (GPA 1. Heftnadel). Der VU gibt an, dass seine Straftaten im Zusammenhang mit seiner Spielsucht gestanden habe (GPA Bl.122; Urt. S. 8). Dem Urteil ist zu entnehmen, dass bei dem VU eine Spielsucht vorliegt (Urt. S. 13). VU gibt im Einweisungsgespräch am 31.05.07 an, dass er an Automaten gespielt habe. Er habe ab und zu an Wochenenden nicht aber an jedem, an Geldautomaten gespielt gehabt. Er habe aber hiermit keine Probleme mehr. Weiterhin gab er an, dass er so gut wie nie Alkohol trinken und kein BtMG konsumieren würde“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die bei den Akten befindliche ergänzende Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 03.08.2007 (Bl.42-44 d. A.) Bezug genommen.

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Gemäß § 10 StVollzG soll ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde.

Zwar ist der Vollzugsbehörde bei prognostischen Einschätzungen wie der Prüfung, ob ein Gefangener für den offenen Vollzug geeignet ist, namentlich keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 10 StVollzG vorliegt, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die von der Vollzugsbehörde erteilte Begründung für diese Entscheidung unterliegt daher nicht uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle. Überprüfbar ist jedoch, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes (mangelnde Eignung, insbesondere Bestehen von Flucht- und Missbrauchsgefahr) zugrunde gelegt und dabei die Grenzen ihrer Entscheidungspräroga-

tive eingehalten hat. Hierbei, insbesondere bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr hat sie grundsätzlich eine Gesamtwürdigung aller prognostisch maßgeblichen Umstände vorzunehmen, insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main vgl. etwa Beschluss vom 10.01.2002 – 3 Ws 1142/01 – Strafverteidiger 2003, 399 f).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe hält der Einweisungsbescheid einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Die Antragsgegnerin selbst geht in dem Einweisungsbescheid vom Bestehen einer Missbrauchsgefahr aus. Vor diesem Hintergrund ist zunächst nicht ersichtlich, inwiefern eine von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung und Abschiebung bzw. die von der Staatsanwaltschaft ins Auge gefasste Maßnahme nach § 456 a StPO für künftige Straffälligkeit eine Rolle spielen soll. Eine ungünstige ausländerrechtliche Situation präjudiziert noch keine Missbrauchsgefahr, kann aber wohl für eine Fluchtgefahr sprechen, wenn weitere Umstände hierfür ersichtlich sind. Auf Fluchtgefahr ist die Einweisung des Antragstellers in den geschlossenen Vollzug jedoch nicht gestützt worden. Eine drohende Ausweisung und Abschiebung kann im Gegenteil sogar gegen eine Missbrauchsgefahr, etwa beim Vorhandensein fester sozialer Bezüge im Inland sprechen, weil Strafgefangene vor diesem Hintergrund sogar eher Anlass haben, sich beanstandungsfrei zu verhalten und damit ihre Chancen in einem etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu verbessern. Es kann folglich hier nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragsgegnerin die ausländerrechtliche Situation des Antragstellers fälschlicherweise zu seinen Lasten bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr in die Waagschale geworfen hat.

Die Antragsgegnerin beanstandet in dem angefochtenen Bescheid ferner, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung des Antragstellers mit den Ursachen seiner Straffälligkeit bisher nicht erkennbar sei. Diese Feststellung ist so pauschal, dass sie als solche nicht überprüfbar ist, zumal in dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Urteil festgestellt wurde, dass der Antragsteller ein von Reue getragenes Geständnis abgelegt hat und darüber hinaus mit der Geschädigten eine zivilrechtliche Vereinbarung zur Schadenswiedergutmachung getroffen hat. Auch die von der Antragsgegnerin selbst zitierten Angaben des Antragstellers im Einweisungsgespräch sprechen eher für eine Bereitschaft des Antragstellers, sich mit seinen Taten auseinanderzusetzen,

als dagegen. Die Beschäftigung mit den Ursachen für die Straffälligkeit des Antragstellers kann und sollte im Übrigen auch noch im Verlauf des vom Gesetzgeber als Behandlungsvollzug ausgestalteten Strafvollzugs im Rahmen der Vollzugsplanung erfolgen. Insoweit sind keine überspannten Anforderungen an den Antragsteller bereits im Stadium des Einweisungsverfahrens zu stellen.

Schließlich geht die Antragsgegnerin zwar in Übereinstimmung mit den rechtskräftigen Feststellungen des Urteils und den Angaben des Antragstellers selbst im Einweisungsgespräch vom Bestehen einer Spielsucht aus. Dem Einweisungsbescheid lässt sich jedoch nichts zur Frage des Ausmaßes der Spielsucht und der Entwicklung des Suchtverhaltens sowie der Auswirkung auf die Tatbegehung entnehmen. All dies wäre zur Beurteilung der Missbrauchsgefahr erforderlich gewesen, zumal das Urteil vom 22.11.2006 ausdrücklich die Voraussetzungen des § 21 StGB insoweit verneint hat. Schließlich verhält sich der Einweisungsbescheid auch nicht zur Frage des Nachtatverhaltens des Antragstellers, der sich immerhin etwa ein halbes Jahr lang nach der letzten abgeurteilten Tat bis zu seiner Festnahme auf freiem Fuß befunden hat. Desgleichen fehlen Ausführungen zum seitherigen Vollzugsverhalten des Antragstellers. Dazu hätte schon deshalb Anlass bestanden, weil er sich nach mehrmonatiger Untersuchungshaft bereits ca. 7 Monate lang in Strafhaft befunden hatte, bevor überhaupt der Einweisungsbescheid erging.

Bei alledem verkennt die Kammer nicht, dass das Vorhandensein einer Spielsucht bei der Beurteilung der Frage der Missbrauchsgefahr außerordentlich schwer wiegt. Dennoch sind die Angaben im Einweisungsbescheid hierzu zu pauschal, um die Missbrauchsgefahr abschließend beurteilen zu können. Insbesondere ist die Kammer daran gehindert, insoweit ihre Einschätzung an die Stelle derjenigen der Vollzugsbehörde zu setzen. Wie schwer dieser Aspekt bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr wiegt, hat die Antragsgegnerin im Rahmen der neu vorzunehmenden Gesamtwürdigung zu beurteilen. Sie wird dabei auch zu berücksichtigen haben, ob die Sucht eine solche Qualität hat, dass sie zunächst nur im Rahmen des geschlossenen Vollzugs einer Behandlung zugeführt werden kann oder ob dies auch mit im offenen Vollzug zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen sein wird, ohne dass Missbrauch zu befürchten ist.

Demgegenüber ist die Antragsgegnerin nicht gehindert, in dem neu zu erlassenden Einweisungsbescheid auch zu berücksichtigen – was bislang nicht geschehen ist –, dass der Antragsteller die der Verurteilung zugrunde liegenden Taten über einen recht langen Zeitraum hinweg begangen hat, was Rückschlüsse auf seine kriminelle Energie zulassen dürfte.

Da die Sache nach alledem nicht spruchreif ist, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Antragsgegnerin lediglich zur Neubescheidung zu verpflichten.

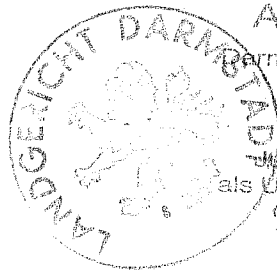
Kosten: § 121 Abs.2 Satz 1 StVollzG, 467 Abs.1 StPO.

Gegenstandswert: §§ 57, 62 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsbeschwerde (siehe Anhang).

Blaeschke
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt:

Darmstadt, den

[Handwritten Signature]
Richterin am Landgericht
als Urkundsbearbeiter der
Geschäftsstelle